

Hauptamt
02.09.2020
Az.: 022.133

		Datum	Sichtvermerk
Über	Bürgermeister Maier		

Zur Behandlung in folgenden Gremien:

Gremium	Datum	Zuständigkeit	
Kommunaler Dialog	14.09.2020	Kenntnisnahme	nicht öffentlich
Gemeinderat	28.09.2020	Entscheidung	öffentlich

Betrifft:

Feststellung des Ersatzmannes/frau - Prüfung der Hinderungsgründe gemäß § 29 der Gemeindeordnung

Beschlussvorschlag:

- Herr Dirk Sieber rückt für das ausscheidende Gemeinderatsmitglied Leon Fuchs in den Gemeinderat nach.
- Hinderungsgründe im Sinne von § 29 der Gemeindeordnung liegen nicht vor.

Maag

Kosten/€			
Produkt		Sachkonto	
Haushaltsansatz lfd. Jahr	€	davon für o.g. Maßnahme	€
Mittel stehen zur Verfügung			
Deckungsvorschlag:			

Bitte Befangenheitsvorschriften beachten

Feststellung des Ersatzmannes/frau - Prüfung der Hinderungsgründe gemäß § 29 der Gemeindeordnung

A Problem:

Der Gemeinderat hat unter dem vorherigen Tagesordnungspunkt festgestellt, dass Gemeinderat Leon Fuchs aus dem Gemeinderat ausscheidet. Gemäß § 31 Abs. 2 der Gemeindeordnung rückt somit der als nächster Ersatzmann gewählte Bewerber nach.

B Lösung:

Das weitere Verfahren ist im Kommunalwahlgesetz (KomWG) geregelt. Danach sind bei Verhältniswahl die Bewerber, auf die kein Sitz entfällt, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen als Ersatzleute ihres Wahlvorschlags (§ 26 Abs. 1 Satz 3 KomWG) als Ersatzmann festzustellen.

Bei der Verhältniswahl findet also, damit die verhältnismäßige Verteilung der Sitze erhalten bleibt, das Nachrücken innerhalb des Wahlvorschlags der gleichen Partei oder Wählervereinigung statt.

Gemeinderat Fuchs erhielt bei der Gemeinderatswahl am 26. Mai 2019 ein Direktmandat innerhalb des Wahlvorschlags der Bürgerliste. Als Ersatz rückt für ihn deshalb Herr Dirk Sieber, der 1.205 Stimmen erhielt, in das Direktmandat nach. Dies lässt sich anhand des im folgenden dargestellten Wahlergebnisses einfach nachvollziehen.

Endergebnis der Bürgerliste (Auszug)

Fuchs, Leon	1.332 G
Single, Roland	1.249 G
Sieber, Dirk	1.205 E
Keinath, Rolf	1.181 E
Peucker, Silvia	1.152 E
Arnold, Hans-Peter	962 E
Truisi, Carmelo	927 E
Hirt, Daniel	710 E
Roppel, Jörg	648 E
Klinkosch, Christian	353 E
Letsch, Matthias	345 E

Dem Nachrücken des Ersatzmannes darf jedoch kein Hinderungsgrund nach § 29 der Gemeindeordnung entgegenstehen. Durch die Vorschrift soll verhindert werden, dass die Objektivität der Entscheidung einzelner Gemeinderäte durch Interessenkollisionen gefährdet wird.

Unter dem Personenkreis, bei dem ein Änderungsgrund gegeben ist, fallen aufgrund ihres Dienst- und Beschäftigungsverhältnisses beispielsweise Beamte und Angestellte der Gemeinde. Solche Hinderungsgründe sind bei Herrn Dirk Sieber jedoch nicht ersichtlich.

Verwandtschafts- und Gesellschaftsverhältnisse können dagegen seit der Novellierung der Gemeindeverordnung keine Hinderungsgründe mehr darstellen.

C Vorschlag:

Es wird daher vorgeschlagen festzustellen, dass Herr Dirk Sieber für den ausscheidenden Herrn Fuchs in den Gemeinderat nachrückt und Hinderungsgründe im Sinne von § 29 der Gemeindeordnung nicht bestehen.

Maag